

HU-INFORMATION



Inhalt:

- **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung**
- **Stellenausschreibungen** **S. 2**
- **Information aus dem Referat Arbeits- und Umweltschutz (VD)**
- **Ergänzende Informationen zur Novellierung des Mutterschutzgesetzes 2018** **S. 2**
- **Information aus dem Referat Arbeits- und Umweltschutz (VD)**
- **Ersthelfer*innen, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhel-fer*innen** **S. 3**
- **Umfrage zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie an der HU** **S. 5**
- **Kostenlose Umsetzung von Gerät/Verbrauchsmaterial** **S. 6**

- **Information der Abteilung Personal und Personalentwicklung**
 - **Stellenausschreibungen**

Stellenausschreibungen sind zu finden unter:

www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen.

- **Information aus dem Referat Arbeits- und Umweltschutz (VD)**
 - **Ergänzende Informationen zur Novellierung des Mutterschutzgesetzes 2018**

In Ergänzung zu unserer Mitteilung in der HU-Information 03/2018 vom 09.02.2018 zum Mutterschutzgesetz 2018 möchten wir mit dieser Information auf die Notwendigkeit der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz hinweisen.

Die Novellierung 2018 schreibt eine **anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung** der Arbeitsplätze vor.

Konkret heißt das, unabhängig davon, ob ein Mann oder eine Frau an dem Arbeitsplatz tätig ist, ist dieser auf mögliche Gefährdungen für schwangere oder stillende Frau zu beurteilen. Dies gilt für jeden Arbeitsplatz, **egal ob er jemals von einer Frau besetzt war oder besetzt werden soll**. Auch die Novellierung des Mutterschutzgesetzes enthält bei Verstößen entsprechende Bußgeldvorschriften.

Mutterschutz - Frist für die anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung

Arbeitgeber müssen entsprechend § 10 Mutterschutzgesetz auf der Grundlage von § 5 Arbeitsschutzgesetz, unabhängig von einer konkreten oder bekannten Schwangerschaft, jede tätigkeitsbezogene Gefährdung für eine schwangere oder stillende Frau im Hinblick auf Art, Ausmaß und Dauer der Tätigkeit richtig und rechtzeitig ermitteln und beurteilen. Sowohl die Gefährdungsbeurteilung als auch die **anlassunabhängig** zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen, entsprechend § 14 Mutterschutzgesetz dokumentiert werden.

Arbeiten in einem Unternehmen nicht nur Männer, muss jede Tätigkeit zunächst daraufhin überprüft werden, welche Gefährdungen oder Belastungen dort für schwangere oder stillende Frauen bestehen könnten.

Es wird empfohlen, diese **anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung** in die ohnehin schon vorhandene, umfassende betriebliche Gefährdungsbeurteilung zu integrieren.

Entsprechend dieser Gefährdungsbeurteilung müssen Arbeitgeber festlegen, ob Schutzmaßnahmen oder auch keine erforderlich sein werden, die Arbeitsbedingungen umgestaltet werden müssen oder eine schwangere oder stillende Frau ihre Tätigkeit (voll oder teilweise) an diesem Arbeitsplatz nicht fortführen kann.

Berücksichtigen müssen Arbeitgeber Gefährdungen, die einen Bezug zur Schwangerschaft oder Stillzeit haben.

Die Ergebnisse dieser **anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung** müssen allen Beschäftigten bekannt gemacht werden (§ 14 (2) MuSchG). Erstellungsfrist bis zum 31.12.2018. Auch an dieser Stelle der Hinweis auf mögliche Bußgeldgelder bei Verstößen.

Sobald eine Frau ihre Schwangerschaft ihrem Vorgesetzten bzw. dem Servicezentrum Studium bekannt gibt, reicht die allgemeine, anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung nicht mehr aus. Die Gefährdungsbeurteilung muss durch die entsprechenden Schutzmaßnahmen konkretisiert und dabei die individuellen Besonderheiten der Mitarbeiterin berücksichtigt werden. Dazu eignet sich ein zweites übersichtliches Dokument, z.B. die Vorlage auf unseren Seiten (siehe Ende des Dokumentes).

Die Maßnahmen sind umgehend umzusetzen und zu überprüfen. Denn solange keine Schutzmaßnahmen greifen, dürfen schwangere oder stillende Frauen der entsprechenden Tätigkeit nicht mehr nachgehen. Ziel ist, einen weitestgehend gefähderungsfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, zumindest die Gefährdungen soweit wie möglich, entsprechend dem „S-T-O-P Prinzip“, zu minimieren. Tätigkeiten bei unverantwortbarer Gefährdung sind unzulässig (§ 11 Mutterschutzgesetz).

Die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung müssen selbstverständlich auf die Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden, insbesondere wenn sich die Sicherheits- und Gesundheitsgefahren für Mütter und Schwangere ändern.

Neben der frühzeitigen Information der oder des Dienstvorgesetzten sind zu informieren:

- durch Studentinnen das „Studierenden Service“, Fr. Lingthaler
- durch Mitarbeiterinnen die Personalabteilung.

Beratungen von schwangeren Studentinnen und Mitarbeiterinnen erfolgen durch die Betriebsärztinnen und/oder dem Referat VD „Arbeits- und Umweltschutz“.

Hinweis auf die nachfolgende Publikationen auf den Seiten des Referates VD „Arbeits- und Umweltschutz“ <https://www.ta.hu-berlin.de/au> :

- Gefährdungsbeurteilung zum Schutz werdender und stillender Mütter am Arbeitsplatz <https://www.ta.hu-berlin.de/579/res:GB-MuSchu-neu-1456834534.pdf>
- Merkblatt "Werdende/Stillende Mütter in Laboratorien", erfasst aber auch weitere Gefährdungen <https://www.ta.hu-berlin.de/579/res:MerkblattHU-GHS-1540364747.doc>

● **Information aus dem Referat Arbeits- und Umweltschutz (VD)**
 - **Ersthelfer*innen, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer*innen**

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Universitätsleitung und das Referat Arbeits- und Umweltschutz, brauchen Ihre Unterstützung!

Eine Aufgabe der HU, sowie aller Führungskräfte (Pkt. III.1 der „Verwaltungsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und des Umweltschutzes an der HU“ Amtliches Mitteilungsblatt 32/2010), ist es, eine geeignete Arbeitsschutzorganisation aufzubauen. In dieser finden die Ihnen bekannten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragte und die Betriebsärztinnen ihren Platz. Darüber hinaus bedarf es jedoch noch vieler weiterer helfender Hände. Nicht nur das Präsidium und die Führungskräfte der HU haben im Arbeitsschutz Aufgaben und Pflichten. Das Arbeitsschutzgesetz beschreibt im dritten Abschnitt ganz explizit auch die Pflichten und Rechte der Versicherten (Beschäftigten).

Ganz konkret benötigen wir noch mehr Ersthelfer*innen, Sicherheitsbeauftragte und Brandschutzhelfer*innen an der HU, um den Arbeitsalltag, auch in Ihrem Interesse, sicher gestalten zu können.

Wir möchten das Schreiben aber auch zum Anlass nehmen, uns bei all den Beschäftigten zu bedanken, die diese Funktionen bereits ausüben.

Was sich hinter diesen Begriffen verbirgt und welche Aufgaben, Rechte und Pflichten damit verbunden sind, möchten wir Ihnen im Folgenden kurz Vorstellen.

Ersthelfer*innen

Aufgabe:

Ersthelfer*innen sollen nach einem Unfall die Erstversorgung des Verletzten sicherstellen. Sie oder er hat entsprechend seiner Ausbildung die Maßnahmen zu ergreifen, die der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit dienen und bei Erfordernis die ärztliche Versorgung vorzubereiten. Darüber hinaus überprüfen sie das Erste-Hilfe-Material. Die erworbenen Kenntnisse lassen sich in allen Lebensbereichen nutzen.

Soll-Stand:

Für diese Aufgabe werden an Universitäten 10% der Beschäftigten benötigt.

Ist-Stand:

Nach unserer Kenntnis haben wir zurzeit ca. 250 Personen, die diese wichtige Aufgabe ehrenamtlich übernommen haben. Bei einer Beschäftigtenzahl von ca. 5500 ist noch reichlich Luft nach oben. Die erforderliche Anzahl an Ersthelfern muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Ausbildung:

Die notwendige Qualifikation für Ersthelfer*innen wird in einem Grundlehrgang mit einem Zeitumfang von 8h erreicht. Alle zwei Jahre muss ein Wiederholungslehrgang von ebenfalls 8h besucht werden. Die berufliche Weiterbildung bietet die Lehrgänge an. Bei Bedarf kann auch ein Inhouse-Seminar organisiert werden.

Wissenswertes: Im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung können Ersthelfer*innen grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden.

Sicherheitsbeauftragte

Aufgabe:

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die die Führungskräfte im Arbeitsschutz ehrenamtlich bei der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie sorgen dafür, dass Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und weisen Kollegen auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hin. Sicherheitsbeauftragte sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe frei von Verantwortung, da sie keine Weisungen erteilen oder Anordnungen treffen können. Sie haben keine selbstständige Pflicht Unfälle oder Berufskrankheiten abzuwenden. Insofern kann auch keine Haftung begründet werden. Sie tragen lediglich, wie jeder andere Beschäftigte, Verantwortung für ihre eigene Tätigkeit. Dem Sicherheitsbeauftragten ist die Gelegenheit zu geben, seine Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen.

Soll-Stand:

Die absolute Anzahl der Sicherheitsbeauftragten ist nicht mehr festgelegt und richtet sich im Wesentlichen nach den betrieblichen Belangen. Unsere Empfehlung ist: Pro Referat, Arbeitsgruppe, Meisterbereich, Fakultätsverwaltung oder ähnlicher Struktur eine(n) Sicherheitsbeauftragte(n) zu benennen.

Ist-Stand:

Zur Zeit sind an der HU 97 Sicherheitsbeauftragte bestellt.

Qualifikation:

Damit Sicherheitsbeauftragte ihre Aufgabe wahrnehmen können, benötigen sie neben den regelmäßigen Informationen durch die Führungskräfte, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen im Allgemeinen, eine Ausbildung und auch eine regelmäßige Weiterbildung, die von den Unfallversicherungsträgern (in Falle der HU, die Unfallkasse Berlin) angeboten wird. Das Seminar der Unfallkasse Berlin findet dazu jährlich statt. Wiederholte Besuche der Seminare im Sinne der Weiterbildung sind zu empfehlen.

Brandschutzhelfer*innen

Aufgabe:

Die Hauptaufgaben der Brandschutzhelfer*innen im Brandfall sind:

- Menschenrettung,
- Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und
- Überwachung der Räumung von Personen aus dem Gebäude.

Darüber hinaus arbeiten die Brandschutzhelfer*innen mit den Brandschutzobleuten/den Brandschutzbeauftragten ihres Gebäudes zusammen und unterstützen ihn auch im vorbeugenden Brandschutz, z. B. bei der Beseitigung von brennbaren Gegenständen in Flucht- und Rettungswegen.

Soll-Stand:

Ein Anteil von 5% der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung (z. B. Büronutzung) in der Regel ausreichend. Bei erhöhter Brandgefährdung (z.B. naturwissenschaftliche Bereiche), kann eine deutlich höhere Anzahl für die Entstehungsbrandbekämpfung sinnvoll sein.

Ausbildung:

Für die Theorie sind 2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorgesehen. Ausbildungsinhalte sind:

- Grundzüge des Brandschutzes
- Betriebliche Brandschutzorganisation
- Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahren durch Brände
- Verhalten im Brandfall
- Praxisteil (Handhabung von Feuerlöschern)

Wissenswertes:

Brandschutzhelfer*innen haben lediglich eine unterstützende Funktion im vorbeugenden Brandschutz, und zwar im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Wenn möglich, sollen alle Personen aus dem Gefahrenbereich gerettet werden, denn Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Brandschutzhelfer*innen können nur im Falle vorsätzliche unterlassener Hilfeleistung haftbar gemacht werden, sonst nicht.

Können Sie sich vorstellen in der einen oder anderen Funktion tätig zu werden, dann sprechen Sie mit Ihrem Dienstvorgesetzten. Für weitere Fragen steht Ihnen das Referat Arbeits- und Umweltschutz zur Verfügung.

● Umfrage zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie an der HU

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Familienbüro möchte hiermit alle Beschäftigten der Humboldt-Universität – mit oder auch ohne familiäre Aufgaben – herzlich einladen, an der diesjährigen **Umfrage zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie** teilzunehmen.

Mit der aktuellen Umfrage soll die Wirksamkeit bereits vorhandener Maßnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit an der HU eingeschätzt werden. Des Weiteren können aufgrund der Untersuchungsergebnisse wichtige zukünftige Handlungsfelder identifiziert und daraus konkrete Maßnahmen abgeleitet werden. Deshalb ist es im Sinne der Verbesserung der Familienfreundlichkeit an der HU wichtig, dass möglichst alle Beschäftigten an der Umfrage teilnehmen.

Hier geht es zur Umfrage:

<https://umfrage.hu-berlin.de/index.php/537589?lang=de>

Sie können bis zum 14.12.2018 an der Umfrage teilnehmen.

Die Beteiligung an der Umfrage ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Die Anonymität Ihrer Teilnahme wird selbstverständlich gewährleistet.

Als Dankeschön für Ihre Teilnahme verlosen wir 10 x 2 Familienkarten für das Theater an der Parkaue.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Mitwirkung!

Das Familienbüro der Humboldt-Universität zu Berlin

● **Kostenlose Umsetzung von Gerät/Verbrauchsmaterial**

1. Die Haushaltsabteilung bietet zur kostenlosen Umsetzung folgende Geräte an:

Anzahl	Hersteller / Typ	Bemerkung
1 x	Belinea 101915	19" TFT Mon., VGA, DVI
1 x	Eizo FlexScan S1932	19" TFT Mon., VGA, DVI, Bj. 2012
1 x	Eizo FlexScan S1921	19" TFT Mon., VGA, DVI
1 x	Laserdrucker HP 1200	USB, parallel

Kontakt: K. Kiepke, HG Zimmer 1005c, E-Mail: karsten.kiepke@uv.hu-berlin.de

2. Die Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Gehaltsstelle, bietet Folgendes zur kostenfreien Umsetzung an:

4 x DELL 2350d, 4 x passenden Toner, 1 x passende Belichtungseinheit

3 x HP LaserJet P2015d, 2 x passenden Toner

1 x HP LaserJet 2200DTN, 1 x passenden Toner

1 x Toner für HP LaserJet 1200

3 x TFT Monitor EIZO Flexscan L768, 19 Zoll

1 x TFT Monitor iiyama ProLite E1900S, 19 Zoll

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn Peterk, Tel. 2093-12578,

Mail: stefan.peterk@uv.hu-berlin.de

Ferner sind abzugeben:

2 x Toner für HP LaserJet 1200

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Ebell, Tel. 2093-12665,

Mail: christine.ebell@uv.hu-berlin.de

3. Das Institut für Chemie bietet zur kostenlosen Umsetzung an:

2x Tische 75 x 150cm

1x Schreibtisch mit Schubfächern 60 x 120cm

1x Büroschrank mit abschließbaren Schiebetüren 120 x 224cm

1x Kindermann famulus reflex (tragbarer Overhead Projektor) mit Koffer (nicht Original)

Ihre Anfragen richten Sie bitte an Frau Hildebrandt, Tel.: 2093-7290 oder -7189,

Mail: jana.hildebrandt@hu-berlin.de
